

Heirathete der Late, so bedurfte er im 11. und 12. Jahrhundert keines herrschaftlichen Consenses mehr, sondern entrichtete nur den Bedemund, eine Heirathsteuer, die bei Heirathen innerhalb derselben Hofgenossenschaft im Hofrecht festgesetzt und nicht erhöhbar war, bei Heirathen der Hörigen mit Ungenossen, sei es mit Freien oder mit Hörigen eines andern Herrn, durch freies Übereinkommen zwischen dem Herrn und dem Hörigen festgesetzt ward.

Starb der Late, so nahm der Herr ursprünglich den ganzen Mobiliarnachlaß, in unserer Periode nur noch einen Theil des Nachlasses, hier die Hälfte, dort nur das beste Stück Vieh (Besthaupt) und das beste Kleid (Gewandfall) in Anspruch.

Den wichtigsten Bestandtheil der Hörigkeit machte die Gebundenheit an die Scholle aus (*glebae adscriptio*). Aber auch diese bestand nur noch für den geseffenen Laten, d. h. für denjenigen, dem der Betrieb einer Lathuse unter den im Hofrecht festgesetzten Bedingungen oblag. Für die Litonenkinder, die ungesessenen Laten, beschränkte sich die Gebundenheit auf den Zwang einjährigen Gesindedienstes am Herrenhofe.

Diesen Pflichten gegenüber stand das Recht des Laten auf erblichen Besitz des Bauernguts. Der ungesessene Late, Mann oder Frau, hatte kraft Abstammung von einem geseffenen Laten ein Erbrecht auf das Latengut. Die Erbfolge auf dem Bauerngute setzte also die Hörigkeit des Bauern voraus.

Die Anforderungen des Herrn entsprachen dem naturalwirthschaftlichen Charakter der frühmittelalterlichen Volkswirthschaft. Wie die Latenkinder als Hausgesinde am Herrenhofe dienten, so hatten die geseffenen Laten das Salland in der Frone zu bestellen und von ihrer Lathuse einen früh fixierten Naturalzins zu leisten: Vieh, Getreide, Eier, Honig, hier und da auch Hausgeräth und Tuch, nicht selten auch Geld. Im übrigen war der Late selbständiger Leiter seines Bauernguts und verzehrte den Überschuß mit Weib und Kind.

Die Summe seiner Rechte und Pflichten war in dem Hofrecht fixiert. Es war von dem Herrn gegeben, wurde aber von der Gesamtheit der zum Hofgericht zusammen-